

Satzung der Sportgemeinschaft 1927 Melbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft 1927 Melbach“ und hat seinen Sitz in Wölfersheim, Ortsteil Melbach. Er wurde 1927 gegründet, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereins sind Rot – Weiß.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Sportgemeinschaft betreibt und pflegt den Fußballsport. Neben dem Hauptzweck dient der Verein auch der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit, soweit die gemeinnützige Arbeit des Vereins damit gefördert wird.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Fußballsport
 - b. die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran
 - c. die Durchführung von geeigneten Vereinsveranstaltungen zur Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit
 - d. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
 - e. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
 - f. Beschaffung, Erhalt und Pflege von Sportgeräten und Sportanlagen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

- a. Landessportbund Hessen e.V.
- b. Hessischer Fußball Verband e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.
2. Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft, Politik und Religion werden.
3. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Jugendliche (13 – 17 Jahre)

- c. Kinder (bis inkl. 12 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
 5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweiligen Verbandsrichtlinien zu beachten.
 7. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
 8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 2 Wochen zuvor zu erklären ist. Mitglieder /Funktionsträger, die mit Ämtern betraut waren, haben vorher Rechenschaft abzulegen;
 - c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - d. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
 10. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands fest.
 11. Jedes Mitglied ist zum Zahlen des Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Beiträgen der Vereinsmitglieder:
 - a. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
 - b. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten und während seiner Mitgliedschaft ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen. Er hat außerdem dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Deckung des genannten Kontos besteht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Mitgliedbeitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit

der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass das genannte Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- c. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

2. Einkünften bei Veranstaltungen.

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a. Verwaltungsausgaben nach §1 und §2.
- b. Gesetzlichen Forderungen

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 10 Tage vorher, schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, zu erfolgen. Auch eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Berichte des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Neuwahl des Vorstandes
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Anträge
 - g. Verschiedenes
5. Der Sprecher des Vorstands oder sein Vertreter leitet die Versammlung
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
9. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens **20%** der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Versammlungen.

§ 9 Der Vorstand

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang durch Stimmenmehrheit offen per Handzeichen, sofern vorher von keinem Mitglied beanstandet.
2. **Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:**
 - a. dem / der Leiter / in des Bereichs „Allgemeine Verwaltung“
 - b. dem / der Leiter / in des Bereichs „Finanzen“
 - c. dem / der Leiter / in des Bereichs „Öffentlichkeitsarbeit“
 - d. dem / der Leiter / in des Bereichs „Sport“ Senioren
 - e. dem / der Leiter / in des Bereichs „Sport“ Jugend
 - f. dem / der Leiter / in des Bereichs „Veranstaltungen“
3. Der **geschäftsführende Vorstand** vertritt den Verein in allen seinen Angelegenheiten.
4. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher / eine Sprecherin.
5. **Drei Mitglieder des Vorstandsgremiums zeichnen rechtsgültig** für den Verein und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für einzelne Bereiche weitere Personen als **Funktionsträger**. Diese sind Mitglied im **Gesamtvorstand**.
7. Bei Bedarf können **Beisitzer** in den Gesamtvorstand gewählt werden.
8. Dieser Vorstand muss aus volljährigen Personen bestehen, die Vereinsmitglieder sind.
9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für **1 Jahr**. In Ausnahmefällen (Feste, Jubiläen etc.) kann der Vorstand auch auf längere Zeit gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
10. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig, jedoch höchstens im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und über die Höhe einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Je ein Kassenprüfer wird in der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres für **2 Jahre** gewählt.
2. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kasse des Vereins ist einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Leiters / der Leiterin des Bereichs „Finanzen“ sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig.
2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.
3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben.
4. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Akklamation. Nur in besonderen Fällen ist, auf Antrag, eine schriftliche Abstimmung erforderlich.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten über sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden von der Mitgliederverwaltung gespeichert, übermittelt und gepflegt.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine Datenübermittlung an Dritte (Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit einer **2/3** Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Restvermögen an die Gemeinde Wölfersheim unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken des Sports zu verwenden.

§ 15 Verschiedenes

1. Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sport entstehenden Gefahren oder Sachverluste.
2. Der Vorstand erledigt alle Streitigkeiten und Beschwerden der Mitglieder untereinander. Der Vorstand ist ermächtigt, aktive Mitglieder, die gegen die Sportdisziplin verstoßen, zu bestrafen.

Die Satzung vom 01.02.2013 wurde durch die Mitgliederversammlung am 02. Februar 2018 geändert.

gez.

Für den geschäftsführenden Vorstand